



Der Brandschutz in Gebäuden nimmt in Deutschland einen hohen Stellenwert ein. Die Anforderungen sind über die letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Mit der wachsenden Technisierung werden auch neue Zündquellen und zusätzliche Brandlasten in die Gebäude eingebracht. Eine Hauptaufgabe im Brandschutz für Gebäude besteht in der Vorbeugung gegen die Entstehung eines Brandes und gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch.

Dieses Arbeitsblatt gibt Auskunft zu den gestellten Fragen von Fachplanern und Verarbeitern hinsichtlich Brandschutzvorkehrungen bei Verlegung von HZ-Sockelleisten und HZ-Steigstrangprofilen.

Geltungsbereich

Verkleidung der Rohrleitungssystemen von Heizungsanlagen in beheizten Räumen von Wohn-, Büro-, Betriebsgebäuden, Schulen, Bibliotheken, Gebäuden des Hotel- und Gaststättenwesens, Krankenhäusern, Geschäftshäusern, innerhalb Deutschlands.

berücksichtigte Verordnungen, Normen und Prüfungen

DIN 4102 - 2016; Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
EN 13501-2002;
MBO - 2002; Musterbauordnung
MLAR - 2005; Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie

Kunststoff

Die HZ-Sockelleisten und HZ-Steigstrangprofile werden aus PVC-U-Kunststoff (Hart-PVC) produziert. Spezielle Flammschutzmittel sollen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden verhindern, einschränken oder verlangsamen.

Bauprodukte aus PVC-U-Kunststoffen mit Flammschutzmitteln (Fenster, Kanäle, Profile, Leisten, Elektroinstallationseinheiten, Bodenbeläge, etc.) sind im Brandfall, der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegen wirkend, selbstverlöschend und nicht abtropfend.

Brandschutz-Anforderungen

Wenn für die Gebäudeklasse 1 (Einteilung siehe MBO § 2 Abs. 3) noch keine besonderen Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden, ist ab der Gebäudeklasse 4, gem. MBO § 66, ein Brandschutznachweis von einem Sachverständigen zu erstellen.

Im Rahmen des heizungstechnischen Ausbaus lässt es sich nicht vermeiden, Bauteile (Wände, Decken) mit z.B. Rohrleitungen zu durchdringen. Diese Öffnungen müssen fachgerecht wieder verschlossen werden, um eine mögliche Übertragung von Feuer und Rauch auf andere Gebäudeabschnitte zu verhindern. Dazu müssen Produkte mit Brandschutzzulassung verwendet werden, die im Rahmen des Brandschutzkonzeptes entsprechend definiert sind. Der Handwerker schuldet die Umsetzung, d.h. durchdringt er mit seinen Rohren Bauteile, hat er auch für den fachgerechten Verschluss zu sorgen!

**Planungshinweise**

Bei Verlegung der HZ-Sockelleisten und HZ-Steigstrangprofile innerhalb abgeschlossener Nutzungseinheiten (gl. MBO § 40), die gewöhnlich keine notwendigen Rettungs- / Fluchtwege darstellen, sind keine weiteren brandschutztechnischen Betrachtungen, Bewertungen und Einstufungen relevant. Vermutlich sind die HZ-Kunststoffprofile schwer entflammbar und selbstverlöschend.

Bei Verlegung in notwendigen Räumen von Rettungs- und Fluchtwegen (Treppenhaus, Eingang, Flur, etc.), sind die geltenden Landesbauordnungen zu beachten/maßgeblich. Dabei sind HZ-Sockelleisten und HZ-Steigstrangprofile vorsichtig mit Brandverhalten B2 (DIN 4102) zu klassifizieren. Aufgrund der Forderung nach stark minimierter Brandlast, ist der Einsatz in Räumen von Rettungs- und Fluchtwegen nicht angeraten oder nicht zulässig!

Materialprüfung, Zertifizierung der Widerstandsklasse oder Einordnung nach Brandverhalten gem. DIN 4102, DIN EN 1366, DIN EN 13501 liegen nicht vor.

HZ-Steigstrangprofile stellen keine Installationsschächte im Sinne der DIN 4102-4 dar!

Grundsätzlich sind in allen oben beschriebenen Anwendungsfällen, sämtliche, gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen (wie z.B. Brandschutz, Schallschutz, Wärmeschutz, etc.) zu beachten/geschuldet! Für deren Einhaltung sind Verarbeiter und Fachplaner verantwortlich, vielfach aber auch der Eigentümer/Bauherr!

Dokument überarbeitet: 08.05.2017

Dokument gültig ab: 08.05.2017

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hans Weitzel GmbH & Co. KG
Konrad-Adenauer-Straße 20
D-55218 Ingelheim
Tel: 06132 / 79089-0
Fax: 06132 / 7836-21
verkauf@hz-weitzel.de